

# Hinweisgeberschutzgesetz in der Praxis

## *Einrichtung von Meldeverfahren – Herausforderungen für die betriebliche Praxis*

**Kristina Harrer-Kouliev**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsrecht und Tarifpolitik

# Hinweisgeberschutzgesetz in der Praxis

## Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- Umsetzung der Hinweisgeberschutz-Richtlinie
- Umsetzungsfrist abgelaufen am 17. Dezember 2021

- Hinweisgeberschutzgesetz – Entwurf des BMJ – Verbändebeteiligung
- Kabinett Juni

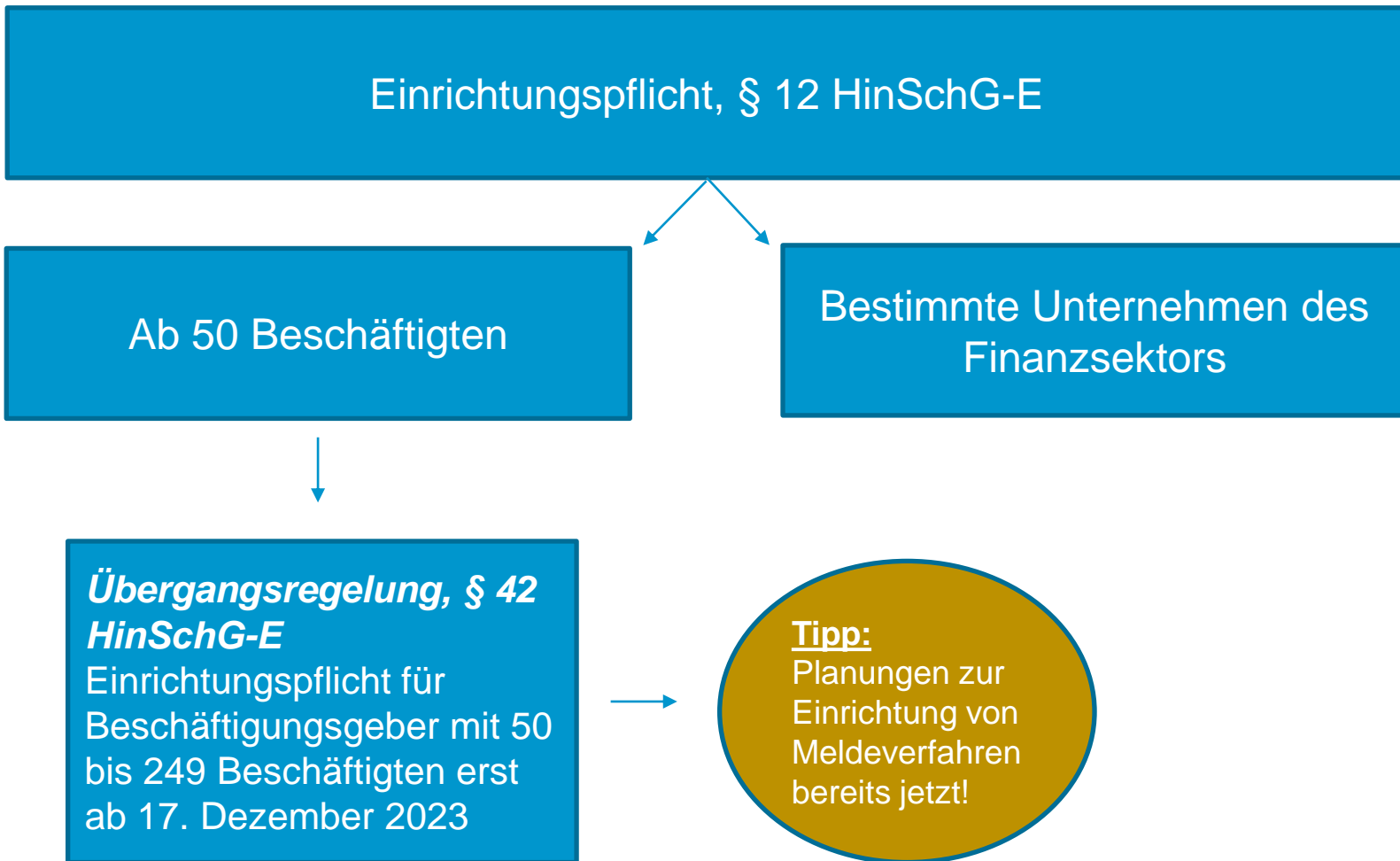
- Pflicht zur Schaffung einer internen Meldestelle:
  - *Unternehmen ab 50 Beschäftigten*
  - *Bestimmte Unternehmen des Finanzsektors*

- Verstöße gegen Bußgeldvorschriften, soweit sie Leib, Leben, Gesundheit oder Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane schützen
- Wahlrecht und Beweislastregelung

- Gesetz soll drei Monate nach Verkündung in Kraft treten
- 1. Lesung am 29. September; Verbändeanhörung und 2./3. Lesung im Oktober

# Hinweisgeberschutzgesetz in der Praxis

## Pflicht zur Einrichtung von internen Meldeverfahren



### Einrichtung eines *internen Meldesystems*

- Sachlicher Anwendungsbereich
- Persönlicher Anwendungsbereich
  - *Natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben*
- Wahl zwischen interner und externer Meldung
- Hinweise müssen mündlich oder in Textform eingereicht werden können
- Hinweis auf externe Meldeverfahren
- Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden
- Entgegennahme von Meldungen durch unabhängige Person/Abteilung
- Beachtung der Fristen
  - *Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen*
  - *Rückmeldung über ergriffene / geplante Maßnahmen spätestens drei Monate nach Eingangsbestätigung*

# Hinweisgeberschutzgesetz in der Praxis

## Einrichtung von internen Meldeverfahren

### ▪ Ermittlung der maßgeblichen Beschäftigtenanzahl

- Regelmäßige Beschäftigtenanzahl – Rückblick und Zukunftsprognose
- Einrechnung von Teilzeitbeschäftigten nach dem „Kopfprinzip“
- Berücksichtigung von Zeitarbeitnehmern beim Entleiher?
  - *Gesetzesbegründung äußert sich dazu nicht*
  - *Gesetz geht von einem weiten „Beschäftigungsbegriff“ aus*
  - *Berücksichtigung aller beim Beschäftigungsgeber **tätigen** Personen*



*Nach unserer Einschätzung sind Zeitarbeitnehmer mitzuzählen*

- Berücksichtigung von Fremdgeschäftsführern?
  - *Gesetz geht von einem weiten „Beschäftigungsbegriff“ aus*
  - *HinSchG-E nennt Arbeitnehmer als Unterfall des Beschäftigten (§ 3 Abs. 8)*



*Nach unserer Einschätzung können auch Fremdgeschäftsführer mitzuzählen sein*

# Hinweisgeberschutzgesetz in de Praxis

## Internes Meldesystem - Organisationsform

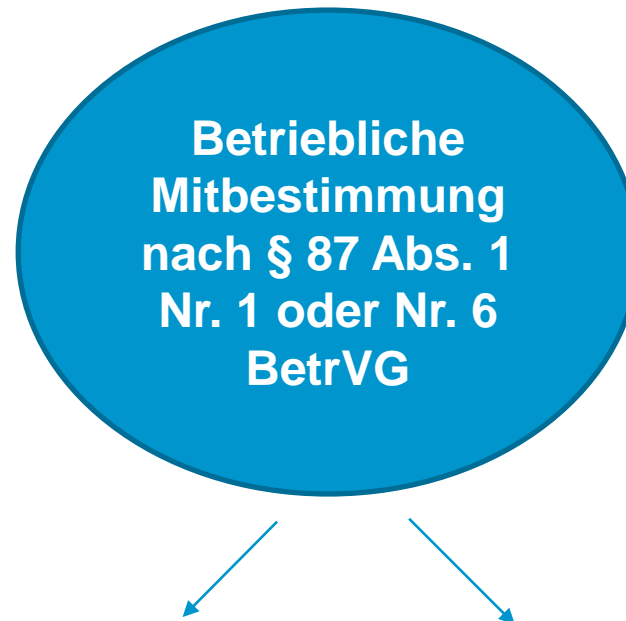


- eigene Mitarbeiter
- eigene Abteilung
- Dritte (z. B. externe Berater, Ombudspersonen)
  
- gemeinsame Stelle
  - *„Mehrere private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten können für die Entgegennahme von Meldungen ... eine gemeinsame Stelle einrichten und betreiben.“*
  
- **P: Andere Konzerngesellschaft als Dritter?**
  - *Zentrale Meldestelle bei Konzernmutter*
  - *Gesetzesbegründung bejaht diese Möglichkeit*
  - *Europäische Kommission kritisch*
  - *Vorteil: Bündelung von Kompetenzen*

# Hinweisgeberschutzgesetz in der Praxis

## Internes Meldesystem – Betriebliche Mitbestimmung

- Keine betriebliche Mitbestimmung bei der Entscheidung, ob ein System durch einen externen Anbieter betrieben wird



Einführung von digitalen Systemen

Bestimmung eines Meldeverfahrens



**BDA** | Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

**Hausadresse:**

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

**Briefadresse:**

11054 Berlin

T +49 30 2033-1211

arbeitsrecht@arbeitgeber.de  
www.arbeitgeber.de



[twitter.com/dieBDA](https://twitter.com/dieBDA)



[facebook.com/dieBDA](https://facebook.com/dieBDA)



[youtube.com/user/diearbeitgeber](https://youtube.com/user/diearbeitgeber)